



17. Juli 2013

## Kontrolle der Wasch- und Reinigungsmittel

**Eine auf europäischer Ebene koordinierte Überprüfung der Wasch- und Reinigungsmittel hat zahlreiche Mängel im Bereich Kennzeichnung und Deklaration bei den Produkten auf dem Schweizer Markt aufgezeigt. Nur jedes fünfte Produkt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Um die Situation zu verbessern, stellen die Behörden im Rahmen der laufenden Umstellung zum neuen Klassierungs- und Kennzeichnungssystem GHS verschiedene Informationsmittel bereit.**

Die Schweiz beteiligte sich unter der Leitung des BAG an einer Kontrollkampagne, mit der die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für Wasch- und Reinigungsmittel bei den Herstellern überprüft wurde. Initiantin der Kampagne war CLEEN (Chemicals Legislation Enforcement European Network), ein Netzwerk für den Informations- und Erfahrungsaustausch zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung. Die Kampagne wurde von 14 Ländern durchgeführt. In der Schweiz wurden in Zusammenarbeit mit 12 kantonalen Vollzugsbehörden insgesamt 54 Produkte kontrolliert.

Lediglich ein Produkt enthielt eine verbotene Substanz. In der Folge wurde von den Behörden eine Änderung der Zusammensetzung angeordnet. 80% der Produkte erfüllten jedoch die Kennzeichnungsanforderungen für Wasch- und Reinigungsmittel nicht und wurden beanstandet. Die Deklaration von allergenen Duftstoffen fehlte bei einem Viertel der Produkte, was höchstens als knapp genügend beurteilt werden kann. Wird die Deklaration eines allergenen Duftstoffes unterlassen, kann das bereits ein Gesundheitsrisiko darstellen, da bei sensibilisierten Personen Allergien ausgelöst werden können. Die Allergien können beispielsweise in Form von Juckreiz, Rötungen, Schwellungen oder, in manchen Fällen, als Schuppenbildung auf der Haut auftreten. Die korrekte Kennzeichnung ist äusserst wichtig, damit die Konsumentinnen und Konsumenten sich informieren und chemische Produkte sicher verwenden können.

Zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten werden in Wasch- und Reinigungsmittel einerseits bestimmte Substanzen verboten oder Höchstwerte festgelegt, und andererseits besteht die Deklarations- und Informationspflicht. Im Rahmen der Selbstkontrolle muss jeder Hersteller diese Anforderungen selber umsetzen, denn er ist verantwortlich und haftbar für die Produkte, die er auf den Markt bringt. Es liegt also in seiner Verantwortung, dass er das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet. Es ist seine Aufgabe, seine Produkte gemäss der Gesetzgebung über chemische Produkte zu klassifizieren, zu kennzeichnen und zu verpacken, sowie ein Sicherheitsdatenblatt für berufliche und gewerbliche Anwender zu erstellen.

Auch muss er das Produkt und seine Zusammensetzung im Produktregister melden, damit das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum bei Vergiftungen und Unfällen korrekte Notfallauskünfte geben kann.

Obwohl der Übergang zum Globally Harmonized System (GHS) läuft, wird die neue Kennzeichnung nach GHS erst bei wenigen der kontrollierten Produkte verwendet. Durch die Bereitstellung einer umfassenden Palette von Hilfs- und Informationsmitteln, die im Rahmen der GHS-Informationskampagne erarbeitet wurden ([www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)), erwarten die Behörden eine Verbesserung der aktuellen Situation bei der Kennzeichnung der Wasch- und Reinigungsmittel.

- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Chemikalien, 3003 Bern Tel: +41 31 322 96 40, Email: [bag-chem@bag.admin.ch](mailto:bag-chem@bag.admin.ch)